

| | | |
|--|-------------------|--------------------------------------|
| BESCHLUSSVORLAGE V0124/25 öffentlich | Referat | Referat IV |
| | Amt | Amt für Kinderbetreuung und -bildung |
| | Kostenstelle (UA) | 4071 |
| | Amtsleiter/in | Schmid, Adelinde |
| | Telefon | 3 05-45600 |
| | Telefax | 3 05-45609 |
| | E-Mail | kinderbetreuung@ingolstadt.de |
| Datum | 24.02.2025 | |

| Gremium | Sitzung am | Beschlussqualität | Abstimmungsergebnis |
|--|------------|-------------------|---------------------|
| Jugendhilfeausschuss | 03.04.2025 | Vorberatung | |
| Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaft und Arbeit | 03.04.2025 | Vorberatung | |
| Stadtrat | 10.04.2025 | Entscheidung | |

Beratungsgegenstand

Änderung der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen;
 Änderung der Besuchs- und der Gebührensatzung für die Mittags- und Randbetreuung an
 Ingolstädter Grundschulen
 (Referenten: Herr Grandmontagne, Herr Müller)

Antrag:

1. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung entsprechend der Anlage 1 zu dieser Vorlage wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen entsprechend der Anlage 2 zu dieser Vorlage wird beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für den Besuch der Mittags- und Randbetreuung an Ingolstädter Grundschulen entsprechend der Anlage 3 zu dieser Vorlage wird beschlossen.

gez.

gez.

Marc Grandmontagne
 Berufsmäßiger Stadtrat

Dirk Müller
 Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

| | | |
|--|--|-------------------------------------|
| Einmalige Ausgaben | Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt | |
| Jährliche Folgekosten | <input checked="" type="checkbox"/> im VWH bei HSt: Mehreinnahmen: 4640*.1100* (Kita, Elterngebühren) und 211901.110000 (KoGa, Elterngebühren) 211900.11* (BgA Mittags- u. Randbetreuung, Betreuungsgebühr) <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt: | Euro: 615.000 40.000 |
| Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe) 211900.171000 (Zuweisungen f. lfd. Zwecke vom Land) ca. 100.000 Euro (Mehreinnahmen) | <input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt: von HSt: | Euro: |
| Zu erwartende Erträge (Art und Höhe) | <input checked="" type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2026ff. Mehreinnahmen: 4640*.1100* (Kita, Elterngebühren) und 211901.110000 (KoGa, Elterngebühren) 211900.11* (BgA Mittags- u. Randbetreuung, Betreuungsgebühr) | Euro: 930.000 120.000 |
| <input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen. | | |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden. | | |
| <input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt. | | |

Abweichungstabelle zum Haushaltsentwurf 2025 bzw. Finanzplanung 2026 bis 2028:

Verwaltungshaushalt 4640*.1100* (Kita, Elterngebühren) und 211901.110000 (KoGa, Elterngebühren)

| | Bedarf | Ansatz | Mehreinnahmen |
|-------------|---------|-----------|---------------|
| | in Euro | | |
| 2026 | 930.000 | 2.538.800 | 930.000 |
| 2027 | 930.000 | 2.640.700 | 930.000 |
| 2028 | 930.000 | 2.746.100 | 930.000 |

Verwaltungshaushalt 211900.11* (BgA Mittags- u. Randbetreuung, Betreuungsgebühr)

| | Bedarf | Ansatz | Mehreinnahmen |
|-------------|---------------|---------------|----------------------|
| | in Euro | | |
| 2026 | 120.000 | 800.200 | 120.000 |
| 2027 | 120.000 | 832.400 | 120.000 |
| 2028 | 120.000 | 865.800 | 120.000 |

Freiwillige Aufgabe: Die Elterngebühren sind Bestandteil der Finanzierung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen.

Kurzvortrag:

Zu 1:

Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen erfolgt grundsätzlich etwa zu 75-80 % aus Mitteln, welche die Träger der Einrichtungen aus der BayKiBiG-Förderung erhalten (Komplementärförderung aus staatlicher und kommunaler Betriebskostenförderung). Die übrigen 20-25 % muss der Betreiber der Kindertageseinrichtung als Eigenanteil erwirtschaften, was in der Regel durch Elterngebühren erfolgt.

Damit die ständig steigenden Kosten (insbesondere Personalkosten) gedeckt werden können, sind die Träger der Kindertageseinrichtungen parallel zum Ansteigen des Basiswertes auch auf höhere Gebühreneinnahmen angewiesen, um nicht defizitär zu werden.

Während die freien Träger in Ingolstadt wegen der enormen Kostensteigerungen beständig die Kita-Gebühren angepasst haben, wurden die Gebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen in den letzten Jahren im Vergleich dazu nur geringfügig erhöht. Insbesondere das Festhalten an der Gebührenhöhe aus dem Jahr 2006 bis zur ersten Anpassung im Jahr 2015/2016 hat zu einem starken Auseinanderdriften der Gebühren von Stadt und freien Trägern geführt.

Nachdem auch die letzten Erhöhungen im Vergleich mit den freien Trägern in nur relativ geringem Umfang erfolgt sind, ist diese Lücke zuletzt weiter angewachsen.

Betrachtet werden soll dies im Bereich der monatlich zu zahlenden Gebühren in der „Hauptbuchungskategorie 7-8 Stunden“ im Bereich des Kindergartens. Nachdem dies die häufigste Buchungskategorie darstellt und zugleich anteilig die meisten Kinder in dieser Einrichtungsform betreut werden (Betreuung Altersgruppe 3 Jahre bis Einschulung im Kindergarten bei ~ 100 %), hat dies die größte Relevanz und Aussagekraft:

Monatliche Elterngebühr - tatsächlicher Zahlbetrag

| Jahr (jeweils ab 01.09.) | 2019 | 2022 | 2024 |
|--|------------------|------------------|-------------------|
| Träger | | | |
| 1 Bürgerhilfe | 93,00 € | 93,00 € | 178,00 € |
| 2 Päd.Zentrum | 70,00 € | 87,00 € | 130,00 € |
| 3 Kath. Kita gGmbH | 77,00 € | 118,00 € | 142,00 € |
| o FT (1-3) -jeweils 12 Monate | 80,00 € | 99,33 € | 150,00 € |
| städtische Kitas - 11 Monate | 26,41 € | 30,91 € | 44,91 € |
| Abweichung Städt. Kitas in EUR | - 53,59 € | - 68,42 € | - 105,09 € |
| <i>(es wurden 100 € EBZ abgezogen)</i> | | | |

EBZ = Elternbeitragszuschuss des Freistaates Bayern

Der Abstand zu den Gebühren der o.g. freien Träger (welche etwa die Hälfte aller nicht-städtischen Kitas betreiben) zu denen der Trägerin Stadt Ingolstadt hat sich im Zeitraum von 01.09.2019 bis zum 01.09.2024 in etwa verdoppelt. Berücksichtigt man hier die Tatsache, dass in den städtischen Kindertageseinrichtungen nur 11 Monatsbeiträge erhoben wurden, demgegenüber bei freien Trägern aber 12 Gebührenmonate bestehen, ist die Differenz tatsächlich noch höher.

Der Stadtrat der Stadt Ingolstadt hat das Amt für Kinderbetreuung und -bildung mit Beschluss der Gebührenerhöhung im Juni 2024 aufgefordert, einen Vorschlag zur Gebührenanpassung zu erarbeiten, welcher ein weiteres Auseinanderdriften der Gebühren zwischen Stadt und freien Trägern verhindert.

Das Amt für Kinderbetreuung und -bildung hat deswegen im Rahmen eines Projekts verschiedene Modelle für eine zeitnahe Annäherung der städtischen Gebühren an die Durchschnittsgebühren der freien Träger untersucht.

Zielsetzung war dabei

- Verhindern eines weiteren Auseinanderdriftens der Höhe der Elterngebühren von städtischen Einrichtungen und Einrichtungen freier Träger,
- möglichst gerechte Verteilung der Anpassungen und Lasten,
- Klarheit und Übersichtlichkeit der Gebührenstruktur sowie
- Verlässlichkeit und Planbarkeit durch Festlegung der Elterngebühren für einen 3-Jahres-Zeitraum (2025/26 bis 2027/28).

In die Betrachtungen mit eingeflossen sind dabei auch die Möglichkeiten zur steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten. Nach den geltenden Bestimmungen sind 80 % der Kinderbetreuungskosten bis zu einem Betrag von 6.000 EUR steuerlich bei der Einkommenssteuer anrechenbar; das sind bis zu 4.800 EUR/Kind jährlich. Damit abgedeckt wären bis zu 400 EUR monatliche Elterngebühren (bei 12 Gebührenmonaten).

In die Betrachtung nicht miteinbezogen wurden die Kosten für das Mittagessen, da diese steuerlich nicht absetzbar sind. Diese bleiben bei 4,00 € je Mittagessen.

Gebührenübernahmen – Befreiung von Elterngebühren

Mit Inkrafttreten des „Gute-Kita-Gesetz“ zum 01.01.2019 wurde die Übernahme der vollständigen Elterngebühren von Eltern, welche Transferleistungen (Bürgergeld, Leistungen nach SGB XII, AsylbLG sowie Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag) beziehen, verfügt.

Die Gebühren werden von der Stadt Ingolstadt bis zu einer Buchungszeit von 8 Stunden/Tag übernommen. Etwa 15 % der Elterngebühren für städtische Kitas und Einrichtungen freier Träger werden aktuell übernommen.

Recherche zur Gebührenerhebung in den Vergleichsstädten – Erkenntnisse

Im Rahmen des Projekts wurden die Gebühren der Stadt Ingolstadt mit den Gebühren der Vergleichsstädte Regensburg, Fürth, Würzburg, Erlangen sowie Augsburg und Nürnberg verglichen. Auch das Modell der Stadt München wurde betrachtet. Dort werden die Elterngebühren nach Einkommen gestaffelt, was auf den ersten Blick interessant erscheint, da es ein faires Verfahren ist. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch ein immenser Personal- und Bürokratieaufwand bei gleichzeitigen Mindereinnahmen. Für die Stadt Ingolstadt müssten rein für die Berechnung der einzelnen Gebühren der städtischen Einrichtungen zwei zusätzliche

Vollzeitstellen in der Gebührenverwaltung installiert werden. Außerdem wäre mit Mindereinnahmen 2025 von rund 900.000 € zu rechnen. Gegenüber den freien Trägern wäre wieder ein Ungleichgewicht vorhanden. Sollten die freien Träger in so ein Verfahren einbezogen werden, müsste die Stadt die Mindereinnahmen der freien Träger ausgleichen und weiteres Personal (ca. 4 VZÄ) für die Berechnung der einkommensabhängigen Gebühren der freien Träger bereitstellen.

Folgende Erkenntnisse konnten aus den o.g. Vergleichsstädten gewonnen werden:

- es werden überwiegend 12 Gebührenmonate erhoben;
- die Elterngebühr für die „Einstiegs-kategorie“ (z.B. 3-4 Std. Krippe + KiGa) ist meist deutlich höher als bei der Stadt Ingolstadt;
- die Abstände zwischen den Buchungskategorien sind geringer als bei städtischen Gebühren;
- überwiegend werden insgesamt weniger Kategorien angeboten als bei der Stadt Ingolstadt.

Eine Umstellung von bisher 11 auf 12 Gebührenmonate ist zwingend erforderlich.

Die Elterngebühren sind fester Bestandteil der Finanzierung der laufenden Betriebskosten.

Nachdem diese Betriebskosten ganzjährig anfallen, muss auch die Finanzierung für das ganze Jahr sichergestellt werden. Insbesondere die Personalkosten (welche etwa 80 % der Betriebskosten ausmachen) fallen für 12 Monate an.

Im Bereich der städtischen Kindertageseinrichtungen sind lediglich in der Woche vom 15.08. sämtliche Kindertageseinrichtungen geschlossen; vor und nach dieser „allgemeinen Schließwoche“ besteht für Eltern, welche auch im August auf die Kinderbetreuung angewiesen sind, die Möglichkeit, ihr Kind in einer anderen Kita des jeweiligen Clusters betreuen zu lassen. Soweit dies bisher noch nicht der Fall war, haben die freien Träger in den letzten Jahren von 11 auf 12 Gebührenmonate umgestellt. Zum 01.09.2024 gibt es lediglich noch eine Kita (von insgesamt 72 Kitas) im Bereich der freien Träger, welche ebenfalls nur 11 Gebührenmonate erhebt; nachdem dieser Träger sich bisher an den Gebühren der Stadt orientiert hatte, werden mit einer Änderung zum 01.09.2025 sämtliche Träger von Kindertageseinrichtungen im Bereich der Stadt Ingolstadt 12 Gebührenmonate erheben.

Umsetzung der Umstrukturierung des Gebührenmodells

Damit die Ziele der Umstrukturierung erreicht werden können, wurden folgende Grundsätze erarbeitet:

- a) gerechte Gebührenanpassung
 - in allen Einrichtungsformen (Krippe, KiGa, Hort/KoGa) wird die Einstiegs-kategorie deutlich angehoben;
 - im Gegenzug werden die Abstände der einzelnen Kategorien verringert;
 - reine „Verwaltungskategorien“ (Kleinstbeträge) werden korrigiert.
- b) Klarheit und Übersichtlichkeit
 - Vereinfachung durch Umstellung auf 12 Monatsgebühren;
 - Reduzierung der Anzahl der Buchungskategorien.
- c) Verlässlichkeit und Planbarkeit
 - elternfreundliche finanzielle Gestaltung durch Einhaltung eines (jährlichen) Gebührenrahmens von bis 6.000 EUR (Einstieg Krippe bei 250 EUR);
 - Festlegung von Elterngebühren für 3 Jahre (2025/26 bis 2027/28).

Unter Beachtung der o.g. Grundsätze wird die Zielsetzung einer Annäherung der städtischen Gebühren an die der freien Träger mit der beabsichtigten Umsetzung erreicht:

Anpassung in der Kinderkrippe (2025):

Neues Gebührenmodell - Kinderkrippe

| | | Städtische Gebühren | Durchschnitt Gebühren freie Träger | Umstrukturiertes Gebührenmodell städtische Gebühren |
|--------------|------------------------------|------------------------|--|---|
| Kinderkrippe | Buchungskategorie täglich | 01.09.2024 | | ab 01.09.2025 |
| | 1 - 2 Stunden | 121,00 € | x | x |
| | 2 - 3 Stunden | 154,00 € | x | x |
| | 3 - 4 Stunden | 187,00 € | 271,50 € | 250,00 € |
| | 4 - 5 Stunden | 220,00 € | 300,75 € | 275,00 € |
| | 5 - 6 Stunden | 253,00 € | 330,00 € | 300,00 € |
| | 6 - 7 Stunden | 286,00 € | 359,25 € | 325,00 € |
| | 7 - 8 Stunden | 325,00 € | 389,75 € | 350,00 € |
| | 8 - 9 Stunden | 363,00 € | 420,25 € | 375,00 € |
| | > 9 Stunden | 407,00 € | 452,00 € | 400,00 € |

- Wegfall der Buchungskategorien 1-2 Stunden und 2-3 Stunden
- untere Buchungskategorien werden angehoben, Abstände zwischen den Buchungskategorien werden verkleinert
- fester Betrag z.B. 25 EUR für jede weitere Betreuungsstunde wird festgelegt
- deutliche Annäherung an Elterngebühren der freien Träger

Anpassung im Kindergarten (2025):

Neues Gebührenmodell - Kindergarten

| | | Städtische Gebühren | Durchschnitt Gebühren freie Träger | Umstrukturiertes Gebührenmodell städtische Gebühren |
|--------------|------------------------------|------------------------|--|---|
| Kindergarten | Buchungskategorie täglich | 01.09.2024 | | ab 01.09.2025 |
| | 1 - 2 Stunden | x | x | x |
| | 2 - 3 Stunden | x | x | x |
| | 3 - 4 Stunden | 0,91 € | 72,00 € | 50,00 € |
| | 4 - 5 Stunden | 11,91 € | 89,50 € | 65,00 € |
| | 5 - 6 Stunden | 22,91 € | 107,00 € | 80,00 € |
| | 6 - 7 Stunden | 33,91 € | 124,50 € | 95,00 € |
| | 7 - 8 Stunden | 44,91 € | 142,00 € | 110,00 € |
| | 8 - 9 Stunden | 55,91 € | 159,50 € | 125,00 € |
| | > 9 Stunden | 66,91 € | 177,00 € | 140,00 € |

- Bereinigung der reinen Verwaltungs-Buchungskategorien von 91 Cent und 11,91 EUR → gerechtere Belastung der verschiedenen Buchungskategorien
- fester Betrag für jede weitere Betreuungsstunde, z.B. 15 EUR wird festgelegt (analog Krippenbereich)
- Übersichtlichkeit durch gleichbleibende Abstände zwischen den Buchungskategorien

Anpassung in Hort/KoGa (2025):

Neues Gebührenmodell – Hort/KoGa

| Hort/KoGa | Buchungskategorie täglich | Städtische Gebühren | Durchschnitt Gebühren freie Träger | Umstrukturiertes Gebührenmodell städtische Gebühren |
|-----------|------------------------------|------------------------|--|---|
| | | 01.09.2024 | | ab 01.09.2025 |
| | 1 - 2 Stunden | 61,00 € | x | x |
| | 2 - 3 Stunden | 77,00 € | 139,25 € | 135,00 € |
| | 3 - 4 Stunden | 94,00 € | 153,33 € | 150,00 € |
| | 4 - 5 Stunden | 116,00 € | 168,83 € | 165,00 € |
| | 5 - 6 Stunden | 138,00 € | 184,33 € | 180,00 € |
| | 6 - 7 Stunden | 160,00 € | 187,50 € | 195,00 € |
| | 7 - 8 Stunden | 182,00 € | 202,00 € | 210,00 € |
| | 8 - 9 Stunden | 204,00 € | 216,50 € | 225,00 € |
| | > 9 Stunden | 226,00 € | 231,00 € | 240,00 € |

- Wegfall der Buchungskategorien 1-2 Stunden
- untere Buchungskategorien werden deutlich angehoben, Abstände zwischen den Buchungskategorien werden verkleinert
- fester Betrag (15 EUR) für jede weitere Betreuungsstunde wird festgelegt
- deutliche Annäherung an Elterngebühren der freien Träger

Mehreinnahmen – Haushaltsprognose

Auf der Grundlage der in den Jahren 2023/2024 in Anspruch genommenen Betreuungszeiten erwartet das Amt für Kinderbetreuung und -bildung Mehreinnahmen von 615.000 EUR für das Jahr 2025 im Vergleich zum Jahr 2024 (bei Erhöhung ab September 2025).

Im Haushaltsjahr 2026 werden etwa 930.000 EUR Mehreinnahmen (im Vergleich zum HHJ 2025) erzielt. 2027 liegen die Mehreinnahmen bei etwa 254.000 EUR.

Insgesamt ist in den 3 Haushaltsjahren 2025, 2026 und 2027 mit Mehreinnahmen von etwa 1,8 Mio. EUR zu rechnen (vgl. **Anlage 4**)

Entsprechend den geltenden Bestimmungen wurden die Elternbeiräte zu den geplanten Gebührenänderungen gehört

Die Gebühren der qualifizierten Tagespflege ändern sich entsprechend.

Zu 2:

Änderung der Betreuungs- und Öffnungszeiten in der Mittags- und Randbetreuung

In Vorbereitung auf den kommenden Rechtsanspruch ab 2026 auf Ganztagesbetreuung für Grundschul Kinder werden im Bereich der Mittagsbetreuung einheitlich an allen Schulstandorten in städtischer Trägerschaft die Buchungs- und Öffnungszeiten angepasst. Die Buchungskategorien werden ab dem Schuljahr 2025/2026 wie folgt angeboten:

- ab Unterrichtsende bis 14 Uhr (Spielbetreuung, Hausaufgaben u.U. möglich, warme Mittagsverpflegung soweit ausreichende Kapazitäten vorliegen);
- ab Unterrichtsende bis 16 Uhr (Hausaufgaben- und Spielbetreuung sowie warme Mittagsverpflegung);

- ab 14 Uhr bis 16 Uhr (v.a. Hausaufgabenbetreuung mit anschließender Spielbetreuung);
- freitags Randzeitenbetreuung im Anschluss an die Ganztageschule in den Kategorien bis 14 Uhr oder 16 Uhr.

Es kann tageweise und in unterschiedlichen Buchungskategorien gebucht werden, entsprechend dem individuellen Bedarf der Eltern und Kinder.

Diese Änderung ist aus organisatorischer, bedarfs- sowie personalplanerischer und pädagogischer Sicht erforderlich. Das Amt für Kinderbetreuung und -bildung möchte allen Ingolstädter Kindern eine bestmögliche pädagogische Betreuung bieten.

Laut Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26. April 2021, Az. IV.8-BS7369.0/170/3 (BayMBI. Nr. 316), ist das Betreuungsangebot mit sozial- und freizeitpädagogischer Zielrichtung zu gestalten.

Durch ein Unterbrechen auf Grund vieler verschiedener Abholzeiten ist dies derzeit oft nur schwer umsetzbar. Kinder können durch konstante Zeiten die pädagogischen Angebote besser wahrnehmen, ohne aus ihrem Spielen, Basteln etc. herausgerissen zu werden. Dies wirkt sich positiv auf die gesamte Gemeinschaft aus und ermöglicht ein breiteres wie qualitativ höheres Spektrum an pädagogischen Angeboten.

Organisatorisch wie strukturell ist die Betreuung der Kinder so besser planbar und bietet den Eltern weiterhin eine sehr verlässliche Betreuung.

Weiter muss nach Vorgaben des BayMBI. Nr. 316 die Mittagsbetreuung grundsätzlich bis 14.00 Uhr angeboten werden. Die Mittagsbetreuung kann nur in begründeten Ausnahmefällen bereits vor 14.00 Uhr enden, sofern mindestens an vier Schultagen der Unterrichtswoche eine Betreuungszeit von täglich mindestens 60 Minuten im Anschluss an den stundenplanmäßigen Unterricht geleistet wird. Durch die seit letztem Jahr zusätzlich angesetzten Unterrichtsstunden kann dies so gar nicht mehr stattfinden. Somit ist eine Betreuungszeit bis lediglich 13.00 Uhr auch aufgrund ministerieller Vorgaben hinfällig.

Hinzu kommen förderrelevante Gesichtspunkte: Die ab dem neuen Schuljahr angebotenen Buchungszeiten bis 16 Uhr würden bei ähnlicher Gruppenanzahl wie diesjährig Mehreinnahmen im Bereich zwischen 100.000 € und 150.000 € im Wege der Förderung durch die Regierung von Oberbayern erzeugen. Eine exaktere Aussage kann nicht getroffen werden, da dies abhängig davon ist, wie die neuen Buchungszeiten im Einzelnen angenommen werden.

Die generierten Mehreinnahmen können entsprechend zur Deckung der Personalkosten verwendet werden.

Die förderrechtlichen Grundlagen (siehe BayMBI. Nr. 316) geben dem Träger die Bereitstellung einer warmen Mittagsverpflegung der Kinder bei längerer Buchungszeit bis 16.00 Uhr vor. Diese förderrechtliche Vorgabe besteht bei einer Buchungszeit bis 14.00 Uhr nicht. Dennoch ist das Amt für Kinderbetreuung und -bildung bestrebt, allen Kindern, auch bei verkürzter Buchungszeit bis 14.00 Uhr, eine warme Mittagsverpflegung zu bieten. Dies kann allerdings nur bei ausreichend räumlichen Kapazitäten für Speiseräume der Kinder und entsprechenden Küchenausstattungen vor Ort an den jeweiligen Schulstandorten gelingen. Die Buchung der Mittagsverpflegung ist den Eltern freigestellt, eine verpflichtende Buchung ist von deren Seite nicht vorgegeben, unabhängig von der Buchungskategorie.

Insgesamt bleibt die Mittagsbetreuung somit ein sehr flexibles Betreuungssystem und ermöglicht die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Zu 3:

Änderungen im Krankheitsfall und bei der Abrechnung des Mittagessens

In Einzelfällen können Kinder aufgrund Erkrankung oder anderer Umstände (z.B. Mutter-Kind-Kur) über einen längeren Zeitraum nicht an der Betreuung teilnehmen. Da in diesen Fällen der Nichtbesuch aufgrund besonderer Umstände gegeben ist, soll hier die Möglichkeit geschaffen werden, die Gebühren für diese Zeiträume zu erlassen.

Eine ähnliche Regelung existiert bereits für die städtischen Kindertageseinrichtungen.

Die bisherige Abrechnung des Mittagessens durch pauschale monatliche Vorauszahlungen und einer Abrechnung dieser Vorauszahlungen zum Schuljahresende wird ab dem Schuljahr 2025/2026 an den Abrechnungsmodus der städtischen Kindertageseinrichtungen angepasst. Zukünftig erfolgt die Abrechnung des Mittagessens jeweils durch Abbuchung der Essensgebühr für die Anzahl der gebuchten Essen im Folgemonat. Vorauszahlung und Abrechnung zum Schuljahresende entfallen damit.

Erhöhung der Betreuungsgebühr Mittags- und Randbetreuung

Wie bereits im Jahr 2024 erfolgt die Anpassung der Betreuungsgebühren für die Mittags- und Randbetreuung zusammen mit den Kita-Gebühren.

Die Gebühren für Hort und Kooperativen Ganztags werden auf der Grundlage der Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen erhoben. Nachdem diese Einrichtungen ebenso wie Mittags- und Randbetreuung zum Bereich der nachschulischen Betreuung gehören, sind die Gebühren entsprechend anzupassen.

Wie bereits im Bereich der Kindertageseinrichtungen angeführt, sind auch in dieser Betreuungsform enorme Kostensteigerungen zu verzeichnen.

Die Erhöhung der Betreuungsgebühren soll maßvoll und wie bei den Gebühren für die Kindertageseinrichtungen in zwei Stufen zum 01.09.2025 und zum 01.09.2026 erfolgen. Für das Schuljahr 2025/2026 wird in der Mittagsbetreuung die Kategorie „bis 14.00 Uhr“ um 5 Euro auf 85 Euro erhöht (Erhöhung von ca. 6 %) und für die neu eingeführte Kategorie „bis 16.00 Uhr“ eine Gebühr von 110 Euro (= Gebühr für die bisherige Betreuungszeit „bis 16.30 Uhr“ um 5 Euro erhöht) festgesetzt.

Für die Hausaufgaben- und Spielbetreuung (14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) werden die Gebühren für die zuvor geltende Betreuungszeit „bis 15.30 Uhr“ um 5 Euro erhöht und mit 70 Euro festgesetzt.

Im Bereich der Randbetreuung werden die Gebühren für die Betreuungszeit „bis 14.00 Uhr“ um 1,50 Euro auf 17,50 Euro erhöht. Für die neu eingeführte Kategorie „bis 16.00 Uhr“ wird eine Gebühr von 22 Euro (= Gebühr für die bisherige Betreuungszeit „bis 16.30 Uhr“) festgesetzt.

Zum Schuljahr 2026/2027 sollen die Gebühren nochmals um 5 € je Buchungskategorie im Bereich der Mittagsbetreuung sowie um 1,50 € bei der Randbetreuung erhöht werden.

Die Änderungen sind in der Synopse (**Anlage 5**) dargestellt.

Nachdem sich nicht nur die Höhe der Gebühren, sondern auch das Angebot der Betreuungszeiten (Verringerung auf 2 Betreuungszeiten) ändert, sind Aussagen zu erwarteten Mehreinnahmen nur als Schätzung möglich, da die vorgenannten Änderungen sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf das Buchungsverhalten auswirken werden.

Das Amt für Kinderbetreuung geht für den Bereich der Mittags- und Randbetreuung von Mehreinnahmen von 30.000 EUR bis 40.000 EUR für das Jahr 2025 (Erhöhung 09-12/2025) und von 100.000 EUR bis 120.000 EUR (höhere Gebühren 01-07/2026 + weitere Erhöhung 09-12/2026) für das Jahr 2026 aus.